



An den Grossen Rat

25.5406.02

GD/P255406

Basel, 17. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2025

Schriftliche Anfrage Julia Baumgartner betreffend «Beratung für Schwangere»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Julia Baumgartner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«In den vergangenen Monaten waren im öffentlichen Raum wiederholt Plakate von der Organisation Schweizerische Hilfe Mutter Kind (SHMK) zu sehen. Diese wirbt mit dem Versprechen, Schwangeren in Notlagen Unterstützung zu bieten. Auf den ersten Blick erweckt dies den Eindruck einer neutralen, professionellen und ergebnisoffenen Beratungsstelle. Bei der SHMK handelt es sich jedoch nicht um eine staatlich anerkannte und unabhängige Fachstelle. Im Gegenteil: Wer die Website besucht, findet dort unwissenschaftliche und moralisierende «Informationen» über Schwangerschaftsabbrüche. Die Organisation ist eng mit der internationalen Anti-Abtreibungsbewegung verbunden und verfolgt damit klar ideologische statt fachlich fundierter Ziele. Ein im September 2025 veröffentlichter internationaler Bericht des Europäischen Parlamentarischen Forums für sexuelle und reproduktive Rechte zeigt auf, dass sich religiöser Fundamentalismus und die Anti-Gender-Bewegung in Europa in den vergangenen Jahren massiv professionalisiert und finanziell gestärkt haben. Darin wird auch die SHMK als Teil dieses Netzwerks genannt. Dies macht deutlich, dass es sich nicht um eine isolierte Organisation handelt, sondern um eine gezielt vernetzte Bewegung.

Angesichts dieser Vernetzung und der klar ideologischen Zielsetzung der SHMK stellt sich die Frage, wie der Schutz von Schwangeren gewährleistet werden kann und welche gesetzlichen Regelungen bestehen, um irreführende oder diskriminierende Werbung im Gesundheitsbereich zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche rechtlichen Grundlagen gelten im Kanton für Werbung von Beratungsangeboten im Bereich sexuelle Gesundheit und Schwangerschaft?
2. Sieht der Regierungsrat in den Plakaten von SHMK den Tatbestand der irreführenden Werbung als erfüllt an?
3. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, Werbung im öffentlichen Raum, die sich auf sensible Gesundheits- und Beratungsfragen bezieht, auf staatlich anerkannte oder qualitätsgesicherte Fachstellen zu beschränken (bspw. durch eine Anpassung der Plakatverordnung)?
4. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, Werbung im öffentlichen Raum, die sich auf sensible Gesundheits- und Beratungsfragen bezieht, vor der Veröffentlichung von einer staatlich anerkannten oder qualitätsgesicherten Fachstellen überprüfen zu lassen (bspw. durch eine entsprechende Änderung der Plakatverordnung)?

5. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass es für Ratsuchende in Notlagen problematisch (irreführend?) sein kann, wenn eine Beratungsstelle ihre ideologische Ausrichtung nicht transparent darlegt?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, eine gesetzliche Regelung einzuführen, wonach Beratungsstellen verpflichtet sind, ihre weltanschauliche Orientierung und Beratungsziele klar auszuweisen?
7. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass fachliche Standards - und nicht ideologische Vorgaben die Grundlage für Beratungsangebote für Schwangere sein müssen?

Julia Baumgartner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu den einzelnen Fragen

1. *Welche rechtlichen Grundlagen gelten im Kanton für Werbung von Beratungsangeboten im Bereich sexuelle Gesundheit und Schwangerschaft?*

Die kantonale Plakatverordnung¹ äussert sich in § 7 zu unzulässigen Inhalten von Plakaten. Gemäss Plakatverordnung besteht bereits die Pflicht, Werbungen mit potenziell unzulässigen Inhalten der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen (§ 9). Eine konkrete Bestimmung im Zusammenhang mit Werbung von Beratungsangeboten im Bereich sexuelle Gesundheit und Schwangerschaft gibt es nicht.

2. *Sieht der Regierungsrat in den Plakaten von SHMK den Tatbestand der irreführenden Werbung als erfüllt an?*

Der Regierungsrat kann verstehen, dass die Plakate der SHMK als irreführend wahrgenommen werden können. Unzulässig gemäss § 7 der Plakatverordnung sind indessen Plakate, welche gegen die in Abs. 1 definierten Normen verstossen.² Die Plakate der SHMK erfüllen keine dieser Tatbestände, weshalb sie nach geltendem Recht als zulässig beurteilt werden.

3. *Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, Werbung im öffentlichen Raum, die sich auf sensible Gesundheits- und Beratungsfragen bezieht, auf staatlich anerkannte oder qualitätsge-sicherte Fachstellen zu beschränken (bspw. durch eine Anpassung der Plakatverordnung)?*

und

4. *Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, Werbung im öffentlichen Raum, die sich auf sensible Gesundheits- und Beratungsfragen bezieht, vor der Veröffentlichung von einer staatlich anerkannten oder qualitätsgesicherten Fachstellen überprüfen zu lassen (bspw. durch eine entsprechende Änderung der Plakatverordnung)?*

Der Regierungsrat ist von der Wichtigkeit von Schwangerschaftsberatungsstellen überzeugt. Die SHMK bietet gemäss eigenem Bekunden Beratungen für Schwangere an und legt dabei den Fokus ihrer Beratung darauf, die Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Die SHMK kann

¹ Plakatverordnung vom 7. Februar 1933 (SG 569.500).

² § 7 der Plakatverordnung

¹Unzulässig sind insbesondere:

- a) Plakate mit rassistischem Inhalt;
- b) Plakate mit Geschlechter diskriminierendem Inhalt;
- c) Plakate, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährden können;
- d) * Plakate, die für alkoholische Getränke, Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten werben;
- e) * Plakate mit Werbung für sexuelle Dienstleistungen;
- f) * Plakate mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt.

sich dabei auf die Grundrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Meinungs- und Informationsfreiheit stützen. Das Bundesgesetz über Schwangerschaftsberatungsstellen³ sieht nicht vor, dass die Beratungstätigkeit nur von anerkannten Beratungsstellen vorgenommen werden darf. Eine Änderung der kantonalen Plakatverordnung dahingehend, dass eine staatlich anerkannte oder qualitätsgesicherte Fachstelle Werbung betreffend «sensiblen» Gesundheits- und Beratungsfragen im öffentlichen Raum vorgängig überprüfen müsste, sieht der Regierungsrat als nicht notwendig an, zumal die Plakatverordnung in § 8 bereits eine Kontrolle der zuständigen Behörde vorsieht.

5. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass es für Ratsuchende in Notlagen problematisch (irreführend?) sein kann, wenn eine Beratungsstelle ihre ideologische Ausrichtung nicht transparent darlegt?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Beratungsstellen in ihrer Beratung neutral und sachlich sein sollten. Eine neutrale und ergebnisoffene Beratung setzt voraus, dass über alle relevanten Punkte umfassend aufgeklärt wird, damit sich die betroffene Person eine eigene Meinung bilden kann. Wenn eine Beratungsstelle eine ideologische oder weltanschauliche Grundhaltung verfolgt, sollte dies für Ratsuchende klar erkennbar sein. Wie die SHMK auf ihrer Homepage klar ausführt, legt sie ihren Fokus auf die Perspektiven für ein Leben mit dem Kind. Kann diese Grundhaltung der Beratungsstelle nicht geteilt werden, stehen nach Ansicht des Regierungsrates ausreichend Alternativen zur Verfügung. Es besteht ein grosses und flächendeckendes Angebot an öffentlichen bzw. anerkannten Stellen, deren Angebote gratis, professionell und anonym zugänglich sind, wie zum Beispiel die Schwangerschaftsberatungsstelle des Universitätsspitals Basel.⁴

6. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, eine gesetzliche Regelung einzuführen, wonach Beratungsstellen verpflichtet sind, ihre weltanschauliche Orientierung und Beratungsziele klar auszuweisen?*

Eine gesetzliche Regelung dieser Art erachtet der Regierungsrat nicht als sinnvoll.

7. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass fachliche Standards - und nicht ideologische Vorgaben die Grundlage für Beratungsangebote für Schwangere sein müssen?*

Beratung im sensiblen Bereich der Schwangerschaft hat sich an anerkannten professionellen und ethischen Grundsätzen zu orientieren und muss ergebnisoffen erfolgen. Eine Beratung, die von einer ideologischen Haltung geprägt ist und diese nicht transparent macht, läuft Gefahr, Ratsuchende einseitig zu beeinflussen und deren Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen. Die SHMK legt auf ihrer Homepage transparent dar, dass sie den Fokus ihrer Beratung für ein Leben mit dem Kind legen.

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass Beratungsangebote ihre fachliche Qualifikation, ihre Zielsetzung und gegebenenfalls ihre weltanschauliche Ausrichtung offenlegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ratsuchende auf einer informierten und selbstbestimmten Basis entscheiden, welche Unterstützung sie in Anspruch nehmen möchten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

³ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5).

⁴ Universitätsspital Basel | Sexuelle Gesundheit Schweiz.